



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ETH Wertstoffrecycling GmbH (03-2014)

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen der ETH Wertstoffrecycling GmbH (nachfolgend ETH) und dem Geschäftspartner gelten ausschließlich diese allg. Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Die Wirksamkeit des Vertrages wird im Übrigen nicht berührt, sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden. Die gesetzliche Regelung gilt an ihrer Stelle. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in den Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.2 Besteht zwischen dem Vertragspartner und der ETH eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

2. Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Angebote der ETH sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Bestellungen bzw. Verkäufe des Vertragspartners sind für diesen verbindlich. Die Rechnung gilt als Auftragsbestätigung sofern von der ETH keine anderweitige schriftliche Bestätigung erfolgt.
- 2.3 Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist für den Inhalt von Bestellungen bzw. Verkäufen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung der ETH maßgeblich, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen bzw. Verkäufe und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an die ETH ist auf jeden Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie der ETH nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.
- 2.4 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, mit Ausnahme einer Änderung im Sinne der Ziffer 1.1, Satz 4, 5, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die ETH. Dies gilt auch für die Abweichung von vertraglichen Schriftformerfordernissen.
- 2.5 Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

3. Salvatorische Vertragsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen der ETH und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

4. Liefertermin, Lieferung bei Verkäufen durch ETH

- 4.1 Liefertermine und -fristen bei ETH sind ca.-Termine. Bei nicht rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags durch den Vertragspartner sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Vertragspartners verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 4.2 Die ETH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
- 4.3 Der Vertragspartner hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind der ETH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
- 4.4 Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb der ETH oder bei den Vorlieferanten der ETH. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz sind in diesem Falle in den Grenzen der Ziffer 11 (Haftung) ausgeschlossen. Entsteht dem Vertragspartner durch eine von der ETH verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Vertragspartner diesen höchstens in Höhe von 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern die Lieferverzögerung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ETH zurückzuführen ist oder durch die von der ETH zu vertretende Lieferverzögerung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden. Im Falle des Lieferverzuges kann der Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 11 (Haftung) ausgeschlossen.

5. Versand und Gefahrenübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die ETH veranlasst die Versendung an den Vertragspartner in dessen Namen und auf dessen Kosten und Gefahr. Dies gilt auch, wenn die ETH aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes trägt und/oder diesen versichert oder den Liefergegenstand beim Vertragspartner aufbaut bzw. errichtet.
- 5.2 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen bei Erreichen des Liefertermins sofort abgerufen werden. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft in Verzug. § 294 BGB wird abbedungen. Die Gefahr geht damit auf den Vertragspartner über. Die ETH lagert in diesem Falle die Ware auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners ein. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Beförderungsart, des Beförderungswegs, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkende Umstände geht zu Lasten des Vertragspartners.
- 5.3 Offensichtliche Verluste oder Beschädigungen beim Transport sind vom Vertragspartner auf der Frachtkonno mit einem entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Darüber hinaus sind diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Alle für die Wahrung der Rechte des Auftraggebers notwendigen Schritte sind sofort vom Vertragspartner einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen durch den Transport sind der ETH unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gegenüber der ETH gilt eine Ausschlussfrist von einer Woche.



- 5.4 Beschädigungen oder Verluste durch den Transport entbinden den Vertragspartner nicht von der vollen Zahlung des Kaufpreises an die ETH. Der Vertragspartner tritt im Voraus alle Ansprüche gegenüber Dritten, die aufgrund einer Beschädigung oder des Verlustes bei Transport entstehen, an die ETH ab. Die ETH nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung und etwaige Leistungen der Transportversicherung gemäß Ziffer 4.2 erfolgen ausschließlich erfüllungshalber.
- 6. Preise und Preisänderung**
- 6.1 Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis.
- 6.2 Entsorgungskosten für Verpackungsmaterial, die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unvermeidbar zu Lasten der ETH anfallen, werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und von diesem gezahlt.
- 6.3 Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung der gesetzliche Mehrwertsteuersatz, erhöht sich der vereinbarte Bruttokaufpreis entsprechend.
- 6.4 Liegt der Kaufpreisvereinbarung nicht der Listenpreis zugrunde, ist die ETH berechtigt, den Kaufpreis nachträglich angemessen anzupassen, wenn sich die Kostenfaktoren für die Ware oder für sonstige vereinbarte Leistungen nicht unerheblich erhöhen. Führt eine solche Preisanpassung zu einer erheblichen Preissteigerung, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich die Ware zu einem erheblich geringeren Preis und im Übrigen zu gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und die ETH trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit ist, den Vertrag zu diesem anderweitigen Preis zu erfüllen.
- 7. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**
- Zahlungen an ETH sind mangels besonderer Vereinbarung sofort netto Kasse für die ETH kostenfrei zu leisten.
- 7.1 Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall von eventuell vereinbarten Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto der ETH maßgeblich. Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann die ETH die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird.
- 7.2 Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der ETH, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Vertragspartner in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten oder zu einem nach dem Vertrag bestimmbaren Zahlungszeitpunkt leistet. Unabhängig von einer Mahnung gerät der Vertragspartner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug.
- 7.3 Bei Verzug des Vertragspartners kann die ETH vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Kosten pro Mahnung von € 3,00 verlangen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass der ETH ein Kostenanteil von weniger als € 3,00 pro Mahnung entstanden ist. Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit einem 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Fälligkeitszins zu verzinsen.
- 7.4 Eine Aufrechnung des Vertragspartners mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Vertragspartners. Dies gilt auch bei der Geltendmachung von Mängeln.
- 8. Qualität und Sachmängel**
- 8.1 Maße, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Soweit die von der ETH zu verwendenden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet sie nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den vertraglichen Zweck. Zu Hinweisen ist sie nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.
- 8.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschlieferungen oder Mindermengen der ETH gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind ETH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Vertragspartner kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
- 8.4 Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Bedienung, gewöhnliche Abnutzung oder Korrosion entstanden sind, sind von der Mängelhaftung ausgenommen.
- 8.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Im Übrigen beschränken sich Mängelansprüche des Vertragspartners auf einen Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht liegt hier bei der Vertragspartnerin. Die ETH ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Vertragspartner- unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Ziffer 11 - nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Vertragspartner nicht unzumutbar ist. Falls die spezifizierten Leistungsmengen nicht erreicht werden, hat der Vertragspartner nach Fehlschlagen der Mängelbeseitigung lediglich Anspruch auf angemessene Minderung. Dies gilt nicht, wenn die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert sind oder die Übernahme des Liefergegenstandes unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist.
- 8.6 Sachmängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückrufsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vertragspartners, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des



Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Sieht die Auftragsbestätigung der ETH eine längere Gewährleistungsfrist vor, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist. Sogenannte "Garantiefristen" sind Gewährleistungsfristen. Sachmängelansprüche für erbrachte Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.

- 8.7 Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen die ETH gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 11. (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer B. geregelten Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9. Erfüllungsverpflichtung, Unmöglichkeit und Nichterfüllung

- 9.1 Die Lieferverpflichtung der ETH und die Lieferfrist unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 9.2 Wenn der ETH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von der ETH zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Vertragspartner kann in diesem Fall jedoch vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 11 (Haftung) ausgeschlossen.
- 9.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Vertragspartners ein, so bleibt dieser zur Erfüllung verpflichtet.
- 9.4 Nach Rücktritt der ETH vom Vertrag bzw. nach ihrer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gemäß § 323 BGB ist die ETH berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Im Rahmen ihres Schadensersatzanspruches wird zurückgenommene Ware gemäß Ziffer 10.8 berücksichtigt. Bei von der ETH nicht zu vertretenden Pflichtverletzungen, die nicht in der Lieferung mangelhafter, neu hergestellter Sachen bestehen, ist der Vertragspartner nicht zum Rücktritt berechtigt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur völligen Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen der ETH aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner ihr Eigentum. Die Vorbehaltsware bleibt darüber hinaus bis zur völligen Bezahlung der künftigen Forderungen der ETH ihr Eigentum.
- 10.2 Die Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB (nachfolgend einheitlich "Verarbeitung") der Vorbehaltswaren erfolgt unentgeltlich für die ETH, d.h. rechtlich ist sie Herstellerin der neuen Sachen im Sinne von § 950 BGB. Im Falle der Verarbeitung von Vorbehaltswaren und Sachen anderer Eigentümer durch den Vertragspartner oder seine Subunternehmer erfolgt sie zugleich unentgeltlich für die ETH und den Vertragspartner. Falls der Vertragspartner mit den Eigentümern anderer an der Verarbeitung beteiligter Sachen diesbezügliche Vereinbarungen getroffen hat, erfolgt sie auch für diese anderen Eigentümer. Die Verarbeitung erfolgt mit der Maßgabe, dass die ETH, der Vertragspartner und ggf. die anderen Eigentümer zu jedem Zeitpunkt und zu jedem Grad der Verarbeitung als gemeinschaftlicher Hersteller der einzelnen neuen Sachen anzusehen sind. Die ETH erwirbt im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes für die jeweils verarbeitete Vorbehaltsware zum Gesamtwert aller verarbeiteten Sachen Miteigentum an den einzelnen hergestellten Sachen. Gleiches gilt für die Fälle der Verbindung und Vermischung bzw. Vermengung im Sinne der §§ 947 und 948 BGB. Statt dessen gilt die Regelung wie sie vorstehend für die Verarbeitung getroffen worden ist. Die vorstehende Regelung für den Fall der Verarbeitung gilt auch im Falle des § 946. Alle Verbindungen von Vorbehaltswaren mit einem Grundstück erfolgen nur zum vorübergehenden Zweck. Insoweit gewährt der Vertragspartner der ETH hiermit ein entsprechendes Nutzungsrecht. Sollte dennoch das Eigentum der ETH an der Vorbehaltsware durch irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erlöschen, überträgt der Vertragspartner hiermit das Eigentum an den entstandenen Sachen mit dem Zeitpunkt der Entstehung auf die ETH. Dies gilt jeweils auch im Falle mehrerer nachfolgender derartiger Prozesse. Im oben beschriebenen Falle der Verarbeitung von Sachen verschiedener Eigentümer und im Falle der Verbindung gem. § 947 BGB bzw. Vermischung oder Vermengung im Sinne von § 948 BGB überträgt der Vertragspartner der ETH das Miteigentum in der oben beschriebenen Höhe. Die ETH nimmt die Übereignung hiermit an. Der Vertragspartner verwahrt die Sachen unentgeltlich für die ETH. Der Vertragspartner erwirbt in allen vorstehenden Fällen jeweils ein korrespondierendes Anwartschaftsrecht an den hergestellten bzw. entstandenen einheitlichen Sachen, das wie das Anwartschaftsrecht an den Vorbehaltswaren zum Vollrecht erstarkt. Die aus der Verarbeitung entstehenden wie auch die der ETH ganz oder teilweise übereigneten Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Vertragspartner wird der ETH alle zur Feststellung ihres Eigentumsanteils notwendigen Informationen zukommen lassen.
- 10.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltswaren an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften dafür sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen und Beschlagnahme durch Dritte einschließlich der Geltendmachung von Pfandrechten wie Vermieterpfandrechten und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte der ETH ist der ETH sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention durch die ETH gehen, soweit sie nicht vom jeweiligen Dritten zu erlangen sind, zu Lasten des Vertragspartners.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug ist der ETH die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben, ohne dass es einer Rücktrittserklärung der ETH bedürfte. Gleiches gilt bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage des Vertragspartners. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 10.5 Erwirbt der Vertragspartner die Vorbehaltsware zum Zwecke des unmittelbaren Weiterverkaufs, ist der Vertragspartner berechtigt, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Erwirbt er sie zum Zwecke der Verbindung oder der Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Ist die Vorbehaltsware nicht zum unmittelbaren Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung mit anschließendem Weiterverkauf bestimmt, ist eine

- Weiterveräußerung ohne vorherige Zustimmung der ETH unzulässig. Die Weiterveräußerung ist auch unzulässig, wenn die entstehende Forderung von früheren Verfügungen des Vertragspartners zugunsten Dritter erfasst wird, beispielsweise durch eine Globalzession. Die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an die ETH abgetreten. Die ETH nimmt hiermit die Abtretung an. Wenn Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, den die ETH dem Vertragspartner für die betroffene Vorbehaltsware anteilig fakturiert hat. Im Falle, dass der ETH an der Vorbehaltsware nur ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem von der ETH an den Vertragspartner fakturierten Wert der von der ETH gelieferten und darin enthaltenen Vorbehaltsware, die den Miteigentumsanteil begründet hat, entspricht. Alle Abtretungen erfolgen jeweils erstrangig für die ETH. Nimmt der Vertragspartner die Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Ab - Vertragspartnern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so sind die jeweiligen anerkannten Saldoforderungen und die Schlusssaldoforderung insoweit an die ETH abgetreten, wie in ihnen Einzel(teil)forderungen enthalten sind, die nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten gewesen wären, wenn es sich nicht um in das Kontokorrent einzustellende Forderungen gehandelt hätte. Für die Feststellung der Drittschuldner nach Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe, sind die Bücher des Vertragspartners maßgebend. Jede anderweitige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung dieser Forderungen bzw. Forderungsteile ist unzulässig.
- 10.6 Der Vertragspartner kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der ETH gegenüber nachkommt, die Forderungen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Abtretung zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils der ETH solange unmittelbar an die ETH zu bewirken, als noch Forderungen der ETH gegen den Vertragspartner bestehen. Mit dem Zahlungsverzug des Vertragspartners um mehr als einen Monat, der Zahlungseinstellung des Vertragspartners, einem Scheck- oder Wechselprotest beim Vertragspartner (soweit die ETH in irgendeiner Weise Begünstigte dieses Schecks oder Wechsels ist), einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners erlischt das Recht des Vertragspartners zur Verarbeitung bzw. Vermischung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen. Die ETH ist über die vorstehenden Ereignisse unverzüglich zu informieren. Es ist ihr eine Aufstellung über vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden. Die Vorbehaltsware ist gesondert zu lagern und auf ihr Verlangen unverzüglich an sie herauszugeben. Die ETH ist außerdem sofort zum Einzug der an sie abgetretenen Forderungen berechtigt. Die abgetretenen Forderungen sind der ETH unverzüglich mit ihrer Zusammensetzung, Höhe, Entstehungsdatum sowie mit Vor- und Zunamen und Adressen der Drittschuldner bekanntzugeben. Dies gilt auch für alle anderen für die Bestimmung und den Einzug der Forderungen erforderlichen Informationen. Die Drittschuldner sind unverzüglich vom Vertragspartner über die erfolgte Abtretung zu unterrichten. Der Vertragspartner hat der ETH auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen. Die nach dem Erlöschen des Forderungseinzugsrechtes auf an die ETH abgetretene Forderungen eingehenden Gelder sind bis zur Höhe aller gesicherten Forderungen treuhänderisch entgegenzunehmen und sofort an die ETH auszukehren oder auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung "Für ETH Wertstoffrecycling GmbH treuhänderisch verwahrtes Geld" anzusammeln. Der Vertragspartner ist mit der ETH einig, dass das entgegengenommene Geld Eigentum der ETH ist. Die Ansprüche aus dem erwähnten Konto tritt der Vertragspartner schon jetzt an die ETH ab. Die ETH nimmt diese Abtretung an.
- 10.7 Nach Rücknahme der Ware gem. Ziffer 10.4 oder Rücktritt vom Vertrag bzw. nach Fristsetzung gem. § 323 BGB und fruchtlosem Ablauf der Frist ist die ETH berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Dem Vertragspartner wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Abzuziehen vom Verwertungserlös sind angemessene Rückhol-, Aufarbeitungs- und Verkaufskosten. Die Gehälter der dafür eingesetzten Mitarbeiter der ETH sind anteilig mit anzusetzen. Als Verkaufskosten sind 25 % des Verwertungserlöses anzusetzen. Gutgeschrieben wird maximal jedoch der Betrag, den ein Unternehmen der Handelsstufe der ETH für die zurückgenommenen Vorbehaltswaren unter Berücksichtigung ihres Zustandes bei Zurücknahme und ihrer Gelegenheit üblicherweise als Einkaufspreis zahlen würde. Bei Ware, die durch die ETH hergestellt wurde, wird maximal der unmittelbare Selbstkostenpreis der ETH unter Außerachtlassung von Verwaltungs- und Vertriebskosten gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Beträge werden mit unseren Forderungen solange verrechnet, bis letztere erloschen sind.
- 10.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfange, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser-, und Diebstahlsschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und der ETH den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltsware der ETH entfallenden Anteils an die ETH ab. Die ETH nimmt die Abtretung an. Die sonstigen im Rahmen dieses Eigentumsvorbehalts vereinbarten Bestimmungen gelten entsprechend.
- 10.9 Soweit die besicherten Forderungen der ETH durch Vorbehaltsware und/oder Abtretungen oder sonstige Sicherheiten nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird die ETH auf Verlangen des Vertragspartners nach eigener Wahl bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben. Bei der Bewertung der Sicherheiten ist vom realisierbaren Erlös bei Verwertung der Sicherheiten auszugehen. Keinesfalls ist jedoch von einem höheren Wert auszugehen als von demjenigen Wert, der nach den vorstehenden Regelungen im Falle einer Rücknahme bzw. im Falle des Forderungseinzuges durch die ETH dem Vertragspartner gutzuschreiben ist. Forderungen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung zu bewerten und ggf. abzuzinsen. Der Vertragspartner hat der ETH die für diese Bewertung notwendigen Informationen auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.
- 10.10 Bei Ware, die der Vertragspartner als Dienstleistungsunternehmer im Auftrag von ETH umarbeiten soll, verbleibt die Ware zu jedem Zeitpunkt, d.h. vor, während und nach der Umarbeitung im Eigentum von ETH. Mit einer erfolgten Pfändung von Ware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners erlischt das Recht des Vertragspartners zur Verarbeitung der Ware. Die ETH ist über die vorstehenden Ereignisse unverzüglich zu



informieren. Es ist ihr eine Aufstellung über vorhandene Ware zu übersenden. Die Ware ist gesondert zu lagern und auf ihr Verlangen unverzüglich an sie herauszugeben. Eine Einbehaltung der Ware ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 11. Preise**
Die im Einkaufsvertrag ausgewiesenen Preise, Zahlungsziele und Nachlässe sind sofern das eingekaufte Material den vereinbarten Spezifikationen entspricht, bindend.
- 12. Beschaffenheit der Ware**
12.1 Die Ware muss frei von ionisierender Strahlung sein, die über die natürliche Umgebungsstrahlung hinausgeht. Ebenfalls erklärt der Lieferant, dass die Lieferung auf das Vorhandensein von Sprengstoffen etc. (Sprengstofffreiheitserklärung) geprüft wurde. Sollte eine Strahlung bzw. Sprengstoffe festgestellt werden, ist ETH berechtigt, die Annahme komplett zu verweigern. Dem Lieferanten obliegt die Pflicht, die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und den Rücktransport der kontaminierten Ware auf seine Gefahr und Kosten durchzuführen.
12.2 Die Abrechnung der eingekauften Ware erfolgt unter Vorbehalt bis zur endgültigen Analyse und Endverwertung der Ware beim Verwerter bzw. Händler, an den die Ware durch ETH weiter vermarktet wurde.
- 13. Liefertermin und Lieferverzug**
13.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich im Sinne eines Fixgeschäftes.
13.2 Bei Lieferverzug ist ETH berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Werden vertraglich keine Liefertermine vereinbart, gelten die Bestellungen grundsätzlich mit einer Lieferzeit von fünf Werktagen.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
Der Lieferant versichert, dass das gelieferte Material sein Eigentum ist und nicht von Rechten Dritter belastet ist. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten mit der Maßgabe, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung auf ETH übergeht. Dementsprechend finden die Erweiterungsformen des sog. Kontokorrent – und Konzernvorbehaltes keine Anwendung.
- 15. Haftung**
15.1 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
15.2 Die Haftung der ETH für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
- für Schäden, die die ETH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie - vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 3. - für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die ETH beruhen.
15.3 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der ETH - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, für die ETH bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung der ETH für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Vertragspartners zuzurechnen sind.
15.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der ETH für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der ETH.
15.5 Die ETH haftet je Schadensereignis, das durch grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, verursacht wird, höchstens bis 100.000 €.
15.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird. Sie gelten auch nicht, wenn die ETH eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat.
- 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
16.1 Erfüllungsort ist Hamburg.
16.2 Mit Vertragspartnern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Hamburg als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart. Klagen gegen die ETH können nur in Hamburg anhängig gemacht werden.
16.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und insbesondere unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
- 16. Geheimhaltung**
Der Vertragspartner verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der ETH, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, streng geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist.
- 16. Datenschutz**
Die ETH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Vertragspartner - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von der ETH beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.